

Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Emissionsbedingungen für Bundesschatzbriefe

Vom 1. August 2006

Die Emissionsbedingungen für Bundesschatzbriefe in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (BAnz. S. 26 636) erhalten ab 01. August 2006 folgende Fassung:

Emissionsbedingungen für Bundesschatzbriefe

Die Bundesrepublik Deutschland begibt im Rahmen ihrer Kreditaufnahme Bundesschatzbriefe als Daueremissionen, die auch der Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise dienen sollen. Bundesschatzbriefe werden in aufeinander folgenden Ausgaben mit während der Laufzeit steigenden Zinsen in den Ausstattungen A und B aufgelegt.

Käuferkreis:

Bundesschatzbriefe können nur von natürlichen Personen und von gebietsansässigen Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, erworben werden.

Erwerb:

- (1) Bundesschatzbriefe haben eine Stückelung von 0,01 Euro. Der erworbene Nennwert muss mindestens 50 Euro betragen.
- (2) Bundesschatzbriefe können bei Banken und Sparkassen gebühren- und spesenfrei zum Nennwert erworben werden; anfallende Stückzinsen werden verrechnet.
- (3) Der Kauf von Bundesschatzbriefen ist auch direkt bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Lurgiallee 5, 60439 Frankfurt am Main) möglich. Voraussetzung für den Direkterwerb ist die Angabe eines

bestehenden Schuldbuchkontos, auf das die Werte beim Kauf eingetragen werden können. Für den Kauf beim Direkterwerb wird eine Überweisung oder Lastschrift in Höhe von mindestens 52 Euro je Kaufauftrag benötigt. Aufträge, die diesen Betrag erreichen, werden auch ausgeführt, wenn im Einzelfall der nach Absatz 1 zu erwerbende Nennwert von 50 Euro nicht erzielt wird.

- (4) Im Überweisungsverfahren wird vom Käufer ein Betrag auf ein festgelegtes Konto bei der Deutschen Bundesbank überwiesen. Hiervon wird der maximal mögliche Nennwert unter Berücksichtigung von Stückzinsen zu den Konditionen erworben, die am zweiten Geschäftstag vor Geldzugang bis 12.00 Uhr Gültigkeit hatten.
- (5) Im Lastschriftverfahren wird der Betrag über den eingetragenen Zahlungsweg eingezogen, sofern der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH eine Einzugsermächtigung vorliegt. Der Käufer kann einen exakten Nennwert vorgeben, der zuzüglich der anfallenden Stückzinsen über den eingetragenen Zahlungsweg eingezogen wird. Die Wertpapiere werden zu den Konditionen erworben, die am zweiten Geschäftstag vor dem Einzugstermin der Lastschrift bis 12.00 Uhr Gültigkeit hatten.
- (6) Der Kaufauftrag kann auch im Rahmen des Internet-Banking nach den dort bekannt gemachten Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (www.BWp-Direkt.de) erteilt werden.
- (7) Der Direkterwerb sowie die Direktverwaltung der Werte bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH erfolgen gebühren- und spesenfrei.

Verzinsung, Zinszahlung, Rendite:

- (1) Die Bundesschatzbriefe werden mit festen jährlichen Nominalzinssätzen ausgestattet.
- (2) Bei Bundesschatzbriefen A werden die Zinsen jährlich nachträglich gezahlt, erstmals ein Jahr nach Zinslaufbeginn. Bei Bundesschatzbriefen B werden die Zinsen mit Zinseszinsen bei der Rückzahlung dem Nennwert zugeschlagen (Rückzahlungswert). Die Rückzahlungswerte je 100 Euro ergeben sich aus gesondert veröffentlichten Tabellen. Die Zinsen werden jeweils unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen gezahlt.
- (3) Die Verzinsung für beide Bundesschatzbrief-Typen endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
- (4) Zinsen und Renditen werden nach der taggenauen Zinsmethode berechnet.

Laufzeit, Rückzahlung:

- (1) Die Laufzeit beträgt bei Bundesschatzbriefen A 6 Jahre, bei Bundesschatzbriefen B 7 Jahre. Die Laufzeit beginnt gleichzeitig mit dem Zinslaufbeginn der jeweiligen Ausgabe.
- (2) Bei Fälligkeit wird dem Gläubiger der Nennwert (Bundesschatzbriefe A) oder der Rückzahlungswert (Bundesschatzbriefe B) - hinsichtlich des Zinsanteils unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen - durch die depotführende Stelle gutgeschrieben oder bei Einzelschuldbuchverwaltung durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bargeldlos überwiesen.

Übertragbarkeit:

Der Gläubiger kann seine Bundesschatzbriefe jederzeit durch die depotführende Stelle oder im Bundesschuldbuch auf Dritte, die zum Erwerb zugelassen sind, übertragen lassen. Kreditinstitute können Bundesschatzbriefe nur in besonderen Fällen erwerben.

Vorzeitige Rückgabe:

- (1) Bundesschatzbriefe werden nicht in den Börsenhandel eingeführt.
- (2) Nach Ablauf des ersten Laufzeitjahrs kann der Gläubiger Bundesschatzbriefe bis zum Höchstbetrag von monatlich (innerhalb 30 Zinstagen) insgesamt 5.000 Euro je Gläubiger (sämtliche Euro-Ausgaben im Depot des Gläubigers zusammengerechnet) über die depotführende Stelle bzw. die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH vorzeitig zurückgeben.
- (3) Unabhängig hiervon kann der Gläubiger auf DM lautende Bundesschatzbrief-Ausgaben (Emission bis 31.12.2001) bis zum Höchstbetrag von monatlich (innerhalb 30 Zinstagen) insgesamt 10 000 DM je Gläubiger (sämtliche DM-Ausgaben im Depot des Gläubigers zusammengerechnet) über die depotführende Stelle bzw. die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH vorzeitig zurückgeben.
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe werden - jeweils unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen - auf den Nennwert (Bundesschatzbriefe A) Stückzinsen zum Zinssatz des laufenden Jahres verrechnet, bzw. es wird der sich aus gesondert veröffentlichten Tabellen ergebende Rückzahlungswert (Bundesschatzbriefe B) durch die depotführende Stelle gutgeschrieben oder bei Einzelschuldbuchverwaltung durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bargeldlos überwiesen. Eine vorzeitige Rückgabe von Bundesschatzbriefen durch die depotführende Stelle oder - bei Einzelschuldbuchverwaltung - durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist nur bis einschließlich 10 Geschäftstage vor Fälligkeit möglich.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung durch den Schuldner ist ausgeschlossen.

Verschaffung der Rechte:

- (1) Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Für die Bundesschatzbriefe wird im Bundesschuldbuch

eine Sammelschuldbuchforderung für die Clearstream Banking AG Frankfurt eingetragen.

- (2) Die Käufer erhalten nach ihrer Wahl Miteigentum an der Sammelschuldbuchforderung durch die Depotgutschrift ihres Kreditinstituts oder eine auf ihren Namen eingetragene Einzelschuldbuchforderung bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

Direktverwaltung:

- (1) Beim Erwerb über ihr Kreditinstitut haben die Käufer die Möglichkeit, das Institut zu beauftragen, die Eintragung einer Schuldbuchforderung auf ihren Namen bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zu veranlassen. Die Kreditinstitute dürfen hierfür keine Gebühren berechnen, sofern der Auftrag unmittelbar beim Erwerb neuer Bundesschatzbriefe erteilt wird. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH übernimmt die Verwaltung der Bundesschatzbriefe einschließlich der bargeldlosen Überweisung von Zinsen und Kapital; sie besorgt auch eine vorzeitige Rückgabe der Bundesschatzbriefe.
- (2) Werden Bundesschatzbriefe direkt bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH gekauft, so erfolgt die kostenfreie Eintragung als Schuldbuchforderung zu Gunsten des vom Auftraggeber benannten Schuldbuchkontos.
- (3) Soll eine vorzeitige Rückgabe zum Direkterwerb von Bundesschatzbriefen, Finanzierungsschätzen oder Bundesobligationen (Umtausch) dienen, kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH damit beauftragt werden. Für den Umtausch gelten die jeweiligen Verkaufs- und Emissionsbedingungen des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Umtauschbedingungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Dabei erhält der Anleger Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen, die am Tag des Auftragseingangs von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zum Direktverkauf angeboten werden. Ändern sich an diesem Tag die für Bundesschatzbriefe

oder Finanzierungsschätze festgesetzten Konditionen, so werden die bis 12.00 Uhr gültigen Konditionen zugrundegelegt.

- (4) Bei Zins- oder Endfälligkeit der Bundesschatzbriefe kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH mit der Wiederanlage in Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen beauftragt werden. Für die Wiederanlage gelten die jeweiligen Verkaufs- und Emissionsbedingungen des Bundes sowie die Wiederanlagebedingungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Dabei erhält der Anleger Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen, die am zweiten Geschäftstag vor dem Wiederanlagetermin von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zum Direktverkauf angeboten werden. Ändern sich an diesem Tag die für Bundesschatzbriefe oder Finanzierungsschätze festgesetzten Konditionen, so werden die bis 12.00 Uhr gültigen Konditionen zugrundegelegt.

Mündelsicherheit:

Bundesschatzbriefe sind nach § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB mündelsicher.

Kosten:

- (1) Die Einlösung bei Fälligkeit ist gebührenfrei.
- (2) Für den Direkterwerb und die Verwaltung von Bundesschatzbriefen einschließlich der bargeldlosen Überweisung von Zinsen und Kapital sowie bei vorzeitigen Rückgaben und Übertragungen berechnet die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH keine Gebühren^{*)}. Dies gilt in den Fällen des Umtausches und der Wiederanlage auch für den Erwerb neuer Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze oder Bundesobligationen.

^{*)} Für die Depotverwaltung, vorzeitige Rückgabe und Übertragung auf Dritte berechnen die meisten depotführenden Stellen Gebühren.

Bekanntgabe der Ausstattungsmerkmale:

Die Ausstattungsmerkmale neuer Bundesschatzbrief-Ausgaben werden durch Pressemitteilung und über Wirtschaftsinformationsdienste bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juli 2006

VII A 2 – WK 2311/0

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Holters